Merkblatt zur Grundsteuer C in Monheim

Die Stadt Monheim hat mit der HEBESATZSATZUNG (GRUNDSTEUER C) vom 19.12.2024 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Grundsteuer C für unbebaute, aber baureife Grundstücke mit einem Hebesatz von 10.000 Prozent zu erheben. Nach einer Berechnung des Bundes der Steuerzahler wird somit bei einem Bodenrichtwert von 510,00 Euro und einer Grundstücksgröße von 660 Quadratmetern eine jährliche Grundsteuer von 11.250,00 Euro anfallen.

Monheimer Bürgern, die ein unbebautes, aber baureifes Grundstück haben und von der Grundsteuer C betroffen sind, raten wir dringend an, zum betreffenden Grundstück den **Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes** zur Hand zu nehmen und zu prüfen, ob gegen diesen das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingelegt worden ist. Wenn ja, ist zu prüfen, ob über den Einspruch schon rechtskräftig entschieden worden ist.

Auf jeden Fall sollte innerhalb eines Monats ab Zustellung des Heranziehungsbescheides schriftlich **Widerspruch gegenüber der Stadt Monheim am Rhein** als Behörde eingelegt werden. Mit dem Widerspruch ist ein **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** sinnvollerweise zu verbinden, wobei auf den Umstand hinzuweisen ist, dass die Grundsteuersatzung noch nicht endgültig rechtswirksam ist. Sollte die Vollziehung des Bescheides nicht ausgesetzt werden, ist trotz des Widerspruchs die Zahlung zu leisten!

Gleichzeitig empfehlen wir, ein **Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht in Münster** gegen die **Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2024** einzuleiten**.** In einem solchen Verfahren wird die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Satzung überprüft. Nach vorsichtiger, diesseitiger rechtlicher Einschätzung dürfte der Hebesatz hinsichtlich seiner Auswirkungen enteignend und damit rechtlich unwirksam sein. Wegen der komplexen rechtlichen und sachlichen Zusammenhänge empfehlen wir dringend die Inanspruchnahme einer persönlichen Beratung in der Beratungsstelle Ihres Ortsvereins Haus & Grund Langenfeld/Monheim und die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Ihres Vertrauens.